
Interpellation SVP-Fraktion vom 26. November 2013

AREG – Gemeindeautonomie

Schriftliche Antwort der Regierung vom 28. Januar 2014

Die SVP-Fraktion erkundigt sich in ihrer Interpellation vom 26. November 2013 im Zusammenhang mit der Erarbeitung des kantonalen Richtplanes bzw. der Umsetzung des revidierten Bundesgesetzes über die Raumplanung (SR 700; abgekürzt RPG) nach dem Umgang der Regierung mit der Gemeindeautonomie.

Die Regierung antwortet wie folgt:

1. Die Aussage des Leiters des Amtes für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG), auf die sich die SVP-Fraktion bezieht, steht im Zusammenhang mit dem revidierten RPG. Dieses wird anfangs April oder Mai 2014 in Kraft treten. Nach Art. 8a RPG muss neu der Kanton im kantonalen Richtplan festlegen, wie gross die Siedlungsfläche insgesamt sein soll, wie sie im Kanton verteilt sein soll und wie ihre Erweiterung regional abgestimmt wird. Nach dem neuen Art. 15 Abs. 3 RPG müssen Lage und Grösse der Bauzonen über die Gemeindegrenzen hinaus abgestimmt werden.

Damit ist klar und in den Erläuterungen des Bundes zur Volksabstimmung vom 3. März 2013 auch entsprechend umschrieben, dass künftig die neuen Bauzonen regional abgestimmt werden müssen und nicht mehr jede Gemeinde einzeln nur aus ihrer Innensicht heraus planen kann. Der genaue Mechanismus, wie diese regionale Abstimmung im Kanton St.Gallen zu geschehen hat, soll mit der zurzeit laufenden Gesamtüberprüfung des kantonalen Richtplanes gemeinsam mit den Gemeinden erarbeitet werden.

2. Im Bereich der Siedlungsentwicklung löst das veränderte RPG neue Prozesse zwischen den Gemeinden, zwischen den Gemeinden und dem Kanton und zwischen dem Kanton und dem Bund aus. Da die Siedlungsentwicklung gegen aussen künftig bundesrechtlich zwingend einer regionalen Abstimmung bedarf, ist von einer echten Gemeindeautonomie nur noch bei der Siedlungsentwicklung nach innen zu sprechen.
3. Die Regierung wird im Dialog mit den Gemeinden die Überprüfung des kantonalen Richtplanes vornehmen. Dabei wird sie sich für die grösstmöglichen Spielräume einsetzen. Der Richtplan muss vom Bundesrat genehmigt werden. Damit sind den Spielräumen aber auch Grenzen gesetzt.
4. Soweit es der Bundesgesetzgeber zulässt und es den in der Kantonsverfassung (sGS 111.1; abgekürzt KV) verankerten Grundsätzen für die Erfüllung und Zuteilung der Staatsaufgaben an Kanton und Gemeinden, insbesondere dem Grundsatz der Subsidiarität (vgl. Art. 26 Abs. 1 KV), entspricht, wird eine grösstmögliche Zahl von Aufgaben den Gemeinden übertragen. Die Regierung setzt sich immer dafür ein, dass diejenige Staatsebene, die am besten zur Erfüllung einer Aufgabe geeignet ist, damit auch beauftragt wird. Dabei werden die möglichen Handlungsspielräume ausgenutzt und den Gemeinden dementsprechend übertragen.

Bezüglich Orts- und Denkmalschutz sind mit der Richtplan-Anpassung 13 die Kompetenzen klar umrissen.

5. Ja. Der Mechanismus wird, wie in Art. 8a RPG vorgegeben, im kantonalen Richtplan geregelt. Alle Gemeinden sind in den Prozess eingebunden und können die Ergebnisse mitgestalten. In die Aufbauorganisation (Steuergruppe und Konzeptgruppe) haben auf Wunsch der Gemeinden Vertreter der Vereinigung St.Galler Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten (VSGP) Einsatz genommen.
6. Die Entwicklungsziele, die den Berechnungen des Bauzonenbedarfs im Kanton St.Gallen zu Grunde gelegt werden müssen, wird die Regierung bis zum Frühjahr 2014 festlegen. Das Bundesamt für Statistik hat Szenarien für die Schweiz entwickelt. Das Parlament kann davon ausgehen, dass sich die Überlegungen der Regierung bei der Entwicklung der Bevölkerungszahlen zwischen den Szenarien «mittel» und «hoch» des Bundes bewegen werden. Die Überlegungen der kantonalen Fachstelle für Statistik werden dabei ebenfalls eine zentrale Rolle spielen. Die Regierung wird von Erwartungswerten sprechen. Unter der Annahme verschiedener künftiger Entwicklungen bei Wirtschaft, Migration und natürlicher Bevölkerungsveränderung zeigen die Erwartungswerte eine mögliche Bandbreite der Entwicklung auf.

Die Szenarien des Bundes gehen von einer Bandbreite der Bevölkerungsentwicklung von 490'000 bis 540'000 Einwohnerinnen und Einwohnern im Kanton St.Gallen im Jahr 2035 aus. Ein Indikator für eine nachhaltige Raumentwicklung ist die Siedlungsfläche pro Kopf. Dazu hat sich die Regierung im Raumkonzept des Kantons St.Gallen klar geäussert: «Das Gesamtziel ist, die heutigen rund 420 Quadratmeter Siedlungsfläche pro Person im Kanton St.Gallen unter den Schweizer Durchschnitt von (derzeit) 400 Quadratmeter zu senken.» Diese Aussage war im Rahmen der Vernehmlassung des Raumkonzeptes nie umstritten. Der Wohnflächenbedarf von 48 Quadratmetern pro Person im Jahr 2010 wird sicher in Zukunft zu diskutieren geben. In den Metropolitanräumen hat sich der Wohnflächenbedarfsanstieg stark verlangsamt, ja er beginnt unter dem Einfluss der hohen Bodenpreise sogar zu sinken. Die Regierung wird im Lauf des Richtplanprozesses weitere Entwicklungserwartungen formulieren.

7. Aufgrund der heute bereits vorhandenen rechtskräftig ausgeschiedenen Bauzonen wäre ein Wachstum des Kantons St.Gallen auf 500'000 bis 530'000 Einwohnerinnen und Einwohner möglich. Es ist klar, dass Neueinzonungen notwendig werden, um gewissen Nachfragen wie Wirtschaftsstandorte, neue wichtige öffentliche Bauten und Anlagen, Wohnen an zentralen Lagen usw. gerecht zu werden. Dabei wird aber in Zukunft die raumplanerische Interessenabwägung zwischen den verschiedensten Nutzungsansprüchen im Raum ein noch weit grösseres Gewicht bekommen. Die Nutzungskonflikte zwischen Siedlungsentwicklung, Erhalt von wertvollem Kulturland, Schutz der Landschaft und von Naturwerten, Schutz des Waldes und weiteren Ansprüchen werden mit einer steigenden Bevölkerung zunehmen. Dabei müssen die für die Raumentwicklung verantwortlichen Stellen auf allen staatlichen Ebenen (Bund, Kantone und Gemeinden) eine umfassende Interessenabwägung vornehmen.